

Hinweise für Nebenfachstudierende

[Namentlich Erziehungswissenschaft]

zum

Studienangebot im Schwerpunktbereich 7a (SPB 7a)

„KRIMINALWISSENSCHAFTEN UND STRAFRECHTSPFLEGE“

gültig ab Wintersemester 2013/2014

Zuletzt geändert am 09.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS:

| | |
|---|---|
| I. Grundsätzliches zum Juristischen Nebenfachstudium..... | 2 |
| II. Einzelheiten zum Nebenfachstudium im SPB 7a | 2 |
| 1. Studienfächer..... | 2 |
| a) Veranstaltungen der Juristischen Fakultät | 2 |
| b) Veranstaltungen anderer Fakultäten | 3 |
| 2. Studienumfang und Studienleistungen..... | 4 |
| a) Einzelne Leistungsscheine | 4 |
| b) Gesamtbescheinigung | 5 |

I. Grundsätzliches zum Juristischen Nebenfachstudium

Die Juristische Fakultät bietet Studierenden anderer Fachdisziplinen (z.B. Erziehungswissenschaft, Politologie, Psychologie, Soziologie) die Möglichkeit, im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums¹ ein juristisches Teilfach² (Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) bzw. anstelle dessen ein enger zugeschnittenes Rechtsgebiet (= Juristischer Schwerpunktbereich) zu vertiefen. Ob ein solcher juristischer Schwerpunktbereich (hier: SPB 7a) überhaupt mit dem Hauptfach kombiniert werden kann, entscheidet die für das jeweilige Hauptstudium zuständige Einrichtung (in der Regel das Prüfungsamt). Dies ist vom Studierenden im Voraus selbstständig abzuklären.

II. Einzelheiten zum Nebenfachstudium³ im SPB 7a

Achtung: Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfachs nichts anderes vorsieht. Bitte informieren Sie sich vorab bei der Fakultät Ihrer Hauptdisziplin, ob verbindliche Vorgaben existieren. Dies gilt insbesondere für Studierende der Erziehungswissenschaften.

1. Studienfächer

a) Veranstaltungen der Juristischen Fakultät

Grundsätzlich richtet sich das Studium im Schwerpunktbereich nach der StudPrO 2012 der Juristischen Fakultät⁴. Prüfungsfächer des SPB 7a „Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege“ sind gemäß § 19 Nr. 7a StudPrO:

- Kriminologie I (Makrokriminologie)
- Kriminologie II (Mikrokriminologie)
- Vertiefung Kriminologie (Kriminologie III, namentlich Angewandte Kriminologie, Kriminalprävention, Opferfragen)
- Vertiefung Strafverfahren (namentlich Höchststrichterliche Rechtsprechung, Aufgaben und Rolle der Verteidigung)
- Rechtsfolgen der Straftat (Strafen, Maßnahmen und Reaktion im Verfahren einschließlich Mediation, sowie Grundzüge der Vollstreckung)
- Jugendstrafrecht (mit Bezügen zum Jugendhilferecht und Familienrecht)
- Strafvollzug (einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafvollzugs)

Für Nebenfachstudierende kommen darüber hinaus Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltungen in Betracht, die im Rahmen des SPB 7a wiederholt oder nur in ausgewählten Semestern angeboten werden. Dies können Schlüsselqualifikationen, Übungen oder Seminare sein.

¹ Auslaufend: Magister- oder Diplomstudium.

² Die Einzelheiten zum Nebenfachstudium können auf der Homepage der Juristischen Fakultät eingesehen werden: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/nebenfach>.

³ Entspricht dem sog. „Wahlpflichtfach“, „Wahlpflichtmodul“, „Studium Freier Wahl“ bzw. „nicht psychologischen Nebenfach“.

⁴ <https://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studium-im-pflichtfachbereich/StudPrOFassung2016.pdf>

Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem so genannten „Grünen Plan“⁵ der Juristischen Fakultät unter der Rubrik „Strafrecht und Kriminologie“ oder der Homepage des Tübinger Instituts für Kriminologie unter der Rubrik „Lehre“ zu entnehmen:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/lehrveranstaltungen/2013ws/gruenerplan.html#rubrik04>

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/lv>

Achtung: Für die Veranstaltungen der Juristischen Fakultät ist grundsätzlich **keine Voranmeldung** erforderlich. Es genügt, wenn Sie zum ersten Termin persönlich erscheinen. Dort wird in der Regel eine Liste ausgegeben, in die sich alle Nebenfachstudierenden eintragen und dabei angeben können, ob sie nur einen Sitzschein oder auch eine (in der Regel) mündliche Prüfung ablegen wollen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, wenden Sie sich an die/den jeweilige(n) Dozentin/en. Eine Voranmeldung ist nur dann erforderlich, wenn dies dem „Grünen Plan“ ausdrücklich zu entnehmen ist.

b) Veranstaltungen anderer Fakultäten

Veranstaltungen anderer Fakultäten werden angerechnet, wenn sie nach Umfang und Inhalt eine sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung zu den von der Juristischen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des SPB 7a darstellen.

Achtung: Die Anrechnung einer Lehrveranstaltung ist nicht möglich, wenn sie zu den Pflichtleistungen im Rahmen des Hauptfaches gehört. Gegebenenfalls ist im Voraus eine verbindliche Auskunft bei der zuständigen Einrichtung der Hauptfachfakultät einzuholen.

Beispiele für grundsätzlich anrechenbare Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten sind:

- Forensische Psychiatrie bzw. Psychologie
- Rechtspsychologie
- Theorien Abweichenden Verhaltens und dessen Kontrolle
- Theorien sozialer Probleme und sozialer Kontrolle
- Theorie und Praxis der Jugendhilfe

⁵ Der „Grüne Plan“ enthält eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen aller Kategorien an der Juristischen Fakultät.

2. Studienumfang und Studienleistungen

a) Einzelne Leistungsscheine

Ob eine Lehrveranstaltung mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden kann, und wie diese ausgestaltet sind, entscheidet die verantwortliche Lehrperson. Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

Für die Vergabe von Leistungspunkten an der Juristischen Fakultät gilt folgendes Grundmuster:

| Leistung | ECTS und Art der Bescheinigung |
|---|--|
| Einfache Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des SPB 7 | Hörerschein mit 1 ECTS pro Semesterwochenstunde (SWS), d. h. insgesamt höchstens 2 ECTS |
| Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des SPB 7 mit mündlicher (ausnahmsweise schriftlicher) Semesterabschlussprüfung im Umfang von mindestens 20 Minuten | Prüfungsbescheinigung mit 3 ECTS pro SWS |
| Teilnahme an einer Vertiefungs- bzw. Ergänzungsveranstaltung zur Kriminologie | <ul style="list-style-type: none">➤ Bei Erbringung eines Leistungsnachweises (in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung oder einer Präsentation): Prüfungsschein mit 3 ECTS pro SWS, d. h. insgesamt höchstens 6 ECTS➤ Bei einfacher Teilnahme: Hörerschein mit 1 ECTS pro SWS, d. h. insgesamt höchstens 2 ECTS |
| Teilnahme an einem Seminar mit <ul style="list-style-type: none">• 10-15 minütiger Präsentation• Diskussion im Plenum oder einer Arbeitsgruppe sowie zusätzlich einer vollständig ausgearbeiteten Seminararbeit (analog § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO, im Umfang von ca. 20 Seiten; entspricht der „Hausarbeit“ in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen) | Seminarschein mit 10 ECTS |

b) Gesamtbescheinigung

Sofern Studierende nach den Regeln ihres Hauptfachstudienplanes eine gesonderte Bescheinigung der Juristischen Fakultät darüber benötigen, dass sie auf dem Gebiet des SPB 7a erfolgreich ein ganzes Wahlpflichtfach o.ä. studiert haben, gilt folgendes:

1. Dem Sprecher des SPB 7a (derzeit Prof. Dr. Jörg Kinzig) sind die Studienbescheinigungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen (Hörscheine bzw. Prüfungs- oder Seminarscheine) vorzulegen. E-Mail bitte vorher an das Sekretariat des Instituts für Kriminologie Jessica Teixeira Rebelo: ifk@uni-tuebingen.de.
2. Erforderlich ist der Nachweis des Besuchs von mindestens drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden (SWS).
3. Für mindestens zwei dieser (mindestens drei) Veranstaltungen ist ein Nachweis von Leistungsprüfungen in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung erforderlich. **Der Gesamtschein kann also nicht ausschließlich durch Hörscheine erworben werden!**
4. Zu den nachzuweisenden drei Lehrveranstaltungen muss mindestens eine Kriminologievorlesung gehören: Dazu zählen Kriminologie I, II.

Achtung: Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfachs ausdrücklich geregelt ist, dass (nur) „Kriminologie“ als Wahlpflichtfach studiert werden kann, sind mindestens zwei kriminologische Lehrveranstaltungen zu hören.

Bei Unklarheiten besteht die Möglichkeit sich mit einer individuellen Anfrage an den Sprecher des SPB 7a zu wenden:

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen
Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht
Sand 7
72076 Tübingen

E-Mail an Jessica Teixeira Rebelo: ifk@uni-tuebingen.de